Auflagen zur Förderung von Einzelmaßnahmen mit Minderjährigen

Das Evangelische Bildungszentrum Bad Alexandersbad e. V. (EBZ) ist mit der Umsetzung einer „Partnerschaft für Demokratie“ in den Gebietskörperschaften der Landkreise Wunsiedel im Fichtelgebirge, Hof, Tirschenreuth sowie der Stadt Hof beauftragt.
In diesem Zusammenhang schließt das EBZ Projektförderverträge mit gemeinnützigen Körperschaften als Projektträger (Letztempfänger der Mittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“).
Den Projektträgern, die als Empfänger von weitergeleiteten Bundesmitteln hiermit Einzelmaßnahmen für bzw. mit der Zielgruppe Minderjähriger umsetzen, obliegt eine besondere Verantwortung, auf die wir hiermit hinweisen möchten.

Förderauflage zum Schutz von Minderjährigen vor sexualisierter Gewalt

1. Grundsatz

Der Projektträger verpflichtet sich, im Rahmen des geförderten Projekts das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Jegliche Form sexualisierter Gewalt, sexuellen Missbrauchs, sexueller Belästigung sowie sonstiger Grenzverletzungen gegenüber Minderjährigen ist unvereinbar mit den Zielen einer Förderung aus den weitergeleiteten Mitteln aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“.

2. Auswahl und Einsatz von Personal sowie externer Referent_innen

Der Projektträger stellt sicher, dass Personen, die im Rahmen der Umsetzung des Projekts Kontakt zu Minderjährigen haben, sorgfältig ausgewählt und über ihre Verantwortung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen informiert sind.
Soweit gesetzlich zulässig und nach Art der Tätigkeit erforderlich, sind vor Aufnahme der Tätigkeit erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz einzusehen.

3. Schulung und Sensibilisierung

Der Projektträger sorgt dafür, dass die im Projekt eingesetzten Personen in angemessener Weise für Risiken sexualisierter Gewalt, grenzachtendes Verhalten sowie den Umgang mit Verdachtsfällen sensibilisiert und ggf. geschult sind.

4. Beschwerde- und Meldestrukturen

Der Projektträger stellt sicher, dass Minderjährige Zugang zu geeigneten, möglichst niedrigschwelligen Beschwerde- und Ansprechmöglichkeiten erhalten. Hinweise auf mögliche Gefährdungen oder Grenzverletzungen sind unverzüglich und unter Beachtung der Rechte der betroffenen Personen vom Zuwendungsempfänger zu prüfen.

5. Mitteilungspflicht

Schwerwiegende Vorfälle oder begründete Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Projekt sind dem Fördergeber (EBZ) unverzüglich mitzuteilen, soweit gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Datenschutz- und Opferschutzvorschriften, dem nicht entgegenstehen.

6. Nachweis

Der Fördergeber kann Nachweise über die Umsetzung der vorstehenden Schutzmaßnahmen verlangen. Der Projektträger hat auf Anforderung geeignete Unterlagen vorzulegen.

7. Rechtsfolgen bei Verstößen

Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen diese Auflage können zur Rückforderung der Förderung sowie zum Ausschluss von zukünftigen Förderungen führen.